

§ 2. Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§ 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben, entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den diesfalligen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlungsmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 4. Allen unter jenem Verbote (§ 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§ 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

- a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:
  - Doppelthaler (3½ Gulden) Stücke sämtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838
  - Einthalerstücke, Königl. Preussischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäß, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten
  - Eindrittelthalerstücke, Königl. Preussischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764
  - Einfachsthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen

im 14 Thalerfuß als Werth für

fl.	Ngr.	S.
2	—	—
1	—	—
—	10	—
—	5	—
—	5	—
—	2	5
102	23	3½
1	11	1
—	20	5
—	10	2

die im 20-Guldenfuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuß herabgesetzten ½-Thalerstücke Kursfürstl. und Königl. Sächsischen Gepräges

ingeleichen: die im 20-Guldenfuß ausgeprägten 1½-Thalerstücke Kursfürstl. und Königl. Sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt

b) ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatscassen: Kursfürstl. und Königl. Sächsische ½, ¾, 1/3 und 1/2-Thalerstücke nach dem 20-Guldenfuße mit Zuguterechnung von 2½%, daher hundert Thaler und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile (vergl. § 16 des Gesetzes vom 21. Juli vorigen Jahres)

- Ein dergl. ½-Thalerstück (Speciesthaler)
- Ein = ¾ = = (Conventionsgulden)
- Ein = 1/3 = = (halber Conventionsgulden)

c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an Königl. Sächsischen Zollbestellen: diejenigen Münzen vereinsländischen Gepräges, welche in den diesfalligen Anschlägen an den gedachten Bestellen namhaft gemacht sind.

§ 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5 sub a) besteht, so dürfen äußersten Falles ausgegeben werden:

- a) inländische Münzen des 20-Guldenfußes:
- nach dem nämlichen Werthverhältnisse, welches (§ 5 sub b) bei Zahlungen an und aus Staatscassen festgesetzt ist;
- b) von ausländischem Gepräge:

im 14 Thalerfuß als Werth für

- Conventions-Speciesthaler (½ Thaler)
- Conventions-Gulden (¾ Thaler)
- halbe Conventions-Gulden (1/3 Thaler)
- K. K. Oesterreichische Zwanzigkreuzerstücke
- dergleichen Zehnkreuzerstücke

fl.	Ngr.	S.
1	11	1
—	20	5
—	10	2
—	6	8
—	3	4

§ 7. Die 1½-Thalerstücke Königl. Preussischen Gepräges sollen, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von ½-Thaler nicht übersteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatscassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§ 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen, wornach, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli vorigen Jahres angeordneten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten vom 15. October dieses Jahres ab

— bis wohin die Verordnung vom 17. November vorigen Jahres ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es sind aber, der § 7 enthaltenen Vorschrift gemäß, die Staatscassen zur Annahme von 1½-Thalerstücken Königl. Preussischen Gepräges bereits dormalen angewiesen; wohingegen das wegen der 1½-Thalerstücke von anderm ausländischen Gepräge in § 1 sub d angeordnete Verbot erst

vom 1. April 1842 ab

in Ausführung zu bringen ist.

Dresden, am 8. September 1841.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
von Beschau. Mostik und Jänckendorf.

Demuth.

